

Kapitel VI der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Transaktionen an der Irish Stock Exchange

(ISE Dublin)

Stand 06.06.2016

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 06.06.2016

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:
 ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN
 LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.1 Clearing-Lizenz

[...]

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

[...]

(2) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

[...]

- (d) Nachweis eines Status als „**Member Firm**“ der ISE oder mindestens eines Status als „**Clearing Only Member Firm**“ der ISE gemäß dem ISE-Regelwerk („~~ISE Rule Book~~ **Member Firm Rules**“).

[...]

Abschnitt 2 Abwicklung von an der ISE abgeschlossenen Transaktionen

2.1 Abwicklung von ISE-Transaktionen

2.1.1 Allgemeine Verpflichtungen

[...]

- (8) Das Nicht-Clearing-Mitglied hat die Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied im Voraus schriftlich zu benachrichtigen, falls es beabsichtigt, die Abwicklung nach Modell B gemäß Ziffer 8.1.8 und 8.1.18 der ~~Regelwerks der Irish Stock Exchange~~ **ISE Member Firm Rules** vorzunehmen, und sobald ein Umstand oder Ereignis eintritt, wodurch die Durchführung einer bestehenden Abwicklungsvereinbarung gemäß Modell B gefährdet werden könnte, oder sobald das Nicht-Clearing-Mitglied beabsichtigt, die Modell B Vereinbarung zu beenden.

[...]
